

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art
„Engelbert-Humperdinck Musikschule“
der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2021

§ 1

Allgemeines

- (1) Die „Stadtbetriebe Siegburg“ Anstalt des öffentlichen Rechts verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) **„Engelbert-Humperdinck Musikschule“** (Einrichtung) mit Sitz in 53721 Siegburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist es, Teilnehmern aller Altersgruppen instrumentale, vokale, tänzerische und allgemeine musikalische Kenntnisse zu vermitteln. Die Teilnehmer sollen entsprechend ihrer musikalischen Begabung gefördert werden. Die Musikschule soll das gemeinsame Musizieren in jeder Form unterstützen und fördern. Die Musikschule soll mit privaten und öffentlichen sowie regionalen und überregionalen Institutionen, die im Bereich schulischer und außerschulischer Musikerziehung tätig sind, zusammenarbeiten. In einer breit angelegten Ensemblerarbeit soll sie gemeinsames Musizieren ermöglichen. In ihrer Veranstaltungsarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Gästen leistet sie ihren Beitrag zum Kulturleben der Stadt. Die Vorbereitung auf ein Musikstudium kann in die Ausbildung mit einbezogen werden.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Musikschule und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte zur musikalischen Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Bevölkerungskreise in konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Religion und Geschlecht.
Außerdem wird der Zweck durch den Betrieb einer Musikwerkstatt und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Aufgaben erfüllt, insbesondere
 - Förderung qualifizierter Nachwuchsmusiker und Komponisten durch die Vergabe von Stipendien, insbesondere für Auftragskompositionen, an junge hochbegabte Musiker, vor allem Komponisten. Vorbild für diese Maßnahme ist die Biografie Engelbert Humperdincks, der nach seiner Studienzeit mit Hilfe dreier Stipendien mehrere Jahre weiterstudieren konnte.
 - Schärfung und Ergänzung des musikalischen Profils der Region durch ein Veranstaltungsprogramm, das besondere Akzente im kulturellen Angebot der Region setzt und regionale und überregionale Öffentlichkeitswirkung erzielt. Zu den Veranstaltungen der Musikwerkstatt gehören u. a. Tage Neuer Musik, Seminare und Kongresse.

- Veröffentlichungen unter anderem von Notenerst- bzw. Neuauflagen nicht gedruckter oder nicht mehr erhältlicher Werke vor allem Engelbert Humperdincks, oder von CD-Produktionen, die aus Projekten der Musikwerkstatt erwachsen.
- den Betrieb des historischen Zeughauses und ehemaligen Zollamtes in der Zeughausstraße, in dem seit Sommer 2004 die Musikwerkstatt mit Studios, Seminarräumen und Unterbringungsmöglichkeit für Gäste der Musikwerkstatt betrieben wird.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Einrichtung

1. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Vergütung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die anfallenden Entgelte zu entrichten. Diese Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Aufbau

- (1) Die Musikschule gliedert sich in folgende Unterrichtsbereiche:
 - a) Elementarbereich
 - b) Instrumentaler-(vokaler) Bereich
 - c) Ergänzende Gemeinschaftsfächer.
- (2) Die Ausbildung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Elementarbereich
 - Musikgarten (Alter: 6 Monate – 3 Jahre)
 - Musikalische Früherziehung (Alter: 4 - 5 Jahre)

- b) Instrumentaler-(vokaler) Bereich
 - 1. Instrumentaler-(vokaler) Gruppenunterricht (keine Altersbegrenzung)
 - 2. Instrumentaler-(vokaler) Einzelunterricht (keine Altersbegrenzung)

- c) Ergänzende Gemeinschaftsfächer
 - 1. Chöre
 - 2. Orchester
 - 3. Musiktheorie
 - 4. Musiziergemeinschaften aller Art.

- (3) Gruppen der Musikalischen Früherziehung finden in Kursen mit höchstens 15 Teilnehmern statt.
- (4) Der Gruppenunterricht im Instrumental-(vokal) Bereich wird nach Maßgabe als Partnerunterricht (2 Teilnehmer), in kleinen Gruppen (3 - 5 Teilnehmer) oder, in größeren Gruppen (6- 8 Teilnehmer) erteilt.

§ 6

Eignung - Unterrichtsziele

- (1) Die zu erreichenden Unterrichtsziele sind unterschiedlich; sie ergeben sich aus den natürlichen Veranlagungen der Teilnehmer für die gewählten Fächer.
- (2) Maßstäbliche Richtlinien für die einzelnen Fächer werden zur allgemeinen Orientierung von den Fachgruppen festgelegt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Ausbildung für ein bestimmtes Instrument und eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

§ 7

Leitung

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Schulleitung).
- (2) Die Schulleitung leitet die Musikschule organisatorisch und pädagogisch und sie berät Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.
- (3) Die der Schulleitung und den Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten werden in der "Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadtbetriebe Siegburg AöR" näher geregelt. Die Dienstanweisung wird vom Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR nach vorheriger Anhörung der Schulleitung und des Personal- sowie Lehrerrates erlassen.

§ 8

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Das Schuljahr umfasst mindestens 36 angebotene Unterrichtseinheiten. Es gilt die Ferien- und

§ 9 Unterrichtsfächer

- (1) Den Zielen der Musikschule entsprechend wird insbesondere in solchen Fächern unterrichtet, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen in erster Linie Streich-, Holzblas-, Blechblas-, Tasten-, Zupf- sowie Schlaginstrumente und Gesang.
- (2) Ergänzend zu diesen pädagogisch aufbauenden Unterrichten sollen aktuelle Angebote zur musikalischen Freizeitgestaltung besonders für Erwachsene in Form von Kursen, Projekten und Workshops angeboten werden.
- (3) Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen im Regelfall von den Schülern beschafft werden. Soweit schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, können diese gemietet werden. Die Mietgebühr richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der jeweils gültigen Fassung. Die Überlassungszeit sollte in der Regel ein Schuljahr nicht überschreiten.
- (4) Die Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die nicht den Instrumentalunterricht in der Musikschule besuchen.

Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung der Orchester). Eine Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 10 Aufnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist grundsätzlich jedem Einwohner im Rahmen des § 8 GO NRW gestattet.

Die Aufnahme erfolgt nach der Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung und Mitteilung über den Beginn des Unterrichts.

§ 11 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der Musikschule erfolgt schriftlich auf besonderem Vordruck oder online unter musikschule-siegburg.de. Für Minderjährige muss das Einverständnis zumindest eines gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung nachgewiesen werden.
- (2) Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter mit der Anwendung dieser Schul- und Benutzungsordnung, der Entgeltordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen, insbesondere auch des Benutzungstarifs einverstanden. Die Anmeldung verpflichtet unbeschadet einer noch nicht erfolgten Zulassung auch zur Einhaltung der Bestimmungen über die Abmeldung.

§ 12 Ausscheiden

- (1) Die ersten beiden Monate des Unterrichts gelten als Probezeit. Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des jeweils laufenden Monats fällig. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Kurse mit begrenzter Laufzeit.
- (2) Stellt sich im Verlaufe der Probezeit die mangelnde Eignung des Schülers heraus, so informiert der Schulleiter schriftlich die Erziehungsberechtigten über die Beendigung des Unterrichts.
- (3) Die Abmeldung eines Teilnehmers kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31.12.) und zum 31.07. erfolgen. Die Abmeldung muss mindestens zwei Monate vorher bei der Musikschule schriftlich eingegangen sein.
- (4) Abmeldungen außerhalb der unter Absatz (3) genannten Fristen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden. Sie sind ebenfalls schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
- (5) Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.
- (6) Kurse mit begrenzter Laufzeit erfordern keine Abmeldung der Teilnehmer.

§ 13 Verhalten der Teilnehmer

Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher sowie stattfindender Unterricht nicht gestört werden. Alle Anlagen, Einrichtungen und Instrumente der Musikschule sind pfleglich zu behandeln.

§ 14 Schulbesuch

- (1) Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (2) Versäumnisse sind bei der Lehrkraft zu entschuldigen. Bei minderjährigen Schülern ist die Entschuldigung zumindest eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt in der Regel zum Ausschluss aus der Musikschule durch Kündigung. Die Unterrichtsentgelte sind in diesem Falle bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen. Der Ausschluss erfolgt mittels schriftlicher Kündigung unter Angabe der Gründe.
- (4) Öffentliche Auftritte der Teilnehmer erfordern die Genehmigung durch die Schulleitung.
- (5) Ein Bestandteil der Musikschularbeit ist die Durchführung von öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen wie Sommerfeste, Weihnachtskonzerte, Kammerkonzerte, Lehrerkonzerte und Konzerte im Rock/Pop-Bereich. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür nötigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert

§ 15 Leistungen

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.
- (2) Die Musikschule informiert auf Wunsch zum Ende eines Schuljahres alle Erziehungsberechtigten bzw. die Teilnehmer über die Unterrichtsergebnisse. Dies kann mündlich oder auch schriftlich in Form eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung geschehen.
- (3) Die in den Schülervorspielen erbrachten Leistungen können zur Bewertung eines Teilnehmers herangezogen werden.
- (4) Die Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn Vorbildung und Entwicklungsstand den betreffenden Stufen entsprechen. Eine Entscheidung hierüber wird von der Schulleitung getroffen.
- (5) Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen, wenn im Unterricht kein Fortschritt mehr erzielt werden kann.
- (6) Bei unverschuldetem Ausscheiden werden die über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus gezahlten Unterrichtsgebühren zurückerstattet. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mittels Kündigung unter Angabe der Gründe.
- (7) Bei Ausfall von Unterrichtsstunden durch Ferien, Feiertage oder bis zu zweimaligem Ausfall aus betriebsinternen Gründen entsteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes.
Kann der Unterricht aus betriebsinternen Gründen mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist das Entgelt entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht nicht in absehbarer Zeit nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.
- (8) Der Präsenzunterricht kann im Fall einer behördlich verfügten Musikschul-Schließung z.B. wegen Pandemien, durch den Einsatz digitaler Medien via Internet durchgeführt werden.
Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichts, sowie die genutzten digitalen Medien dürfen bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert werden.
Das Aufzeichnen des Unterrichts von Schülern wie von Lehrkräften ist nicht gestattet. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 5 Nr. 2 der Satzung entsprechend.

Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den

Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.

(9) Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Musikschulunterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht als gleichwertiger Ersatz vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z.B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggf. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.

2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern Online-Unterricht vereinbart werden. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.

3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z.B. Unterricht der Grundstufe, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenen Rahmen anteilig erstattet.

§ 16

Aufsicht und Haftung

(1) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die von ihm beauftragte Dienstkraft führt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte.

(2) Der Schulleitung und den Lehrpersonen steht das Hausrecht zu. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Hausmeister Folge zu leisten.

(3) Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.

(4) Bei Unfällen sowie beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

(5) Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, gegen die Anordnungen des Lehrpersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungsgegenstände oder Instrumente entstanden sind, haften die Stadtbetriebe Siegburg AöR nicht. Im Übrigen haften die Stadtbetriebe Siegburg AöR nur, wenn ihr oder dem Lehrpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden oder wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung trifft.

(6) Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen im Schulgebäude, Unterrichtsraum oder an Instrumenten. Die Haftung für die Beschädigung und Entwendung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder bei Verstoß gegen diese Schul- und Benutzungsordnung können - ohne Bindung an die Reihenfolge - Maßnahmen getroffen werden:
 - a) Verwarnung durch den zuständigen Musiklehrer,
 - b) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule auf Vorschlag des Schulleiters durch den Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die von ihm beauftragte Dienstkraft,
 - c) Ausschluss vom Unterricht durch den Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die von ihm beauftragte Dienstkraft.
- (2) Ein Ausschluss mittels außerordentlicher Kündigung kann auch erfolgen, wenn der Teilnehmer mit der Entrichtung des nach der Entgeltordnung zu zahlendem Entgelts in Rückstand ist.
- (3) Der Verweis, die Androhung des Ausschlusses sowie der Ausschluss vom Unterricht erfolgen schriftlich unter Angabe von Gründen.
- (4) Im Falle des Ausschlusses sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.

§ 18

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit dem Teilnehmer zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird. Das Unterrichtsverhältnis kann auch dann beendet werden, wenn Gruppen, die nach § 5 festgelegte Gruppenstärke nicht mehr erreichen und die notwendige Gruppenstärke auch nicht durch Zusammenschluss mehrerer Gruppen erreicht werden kann.
- (2) Die Beendigung kann nur zum Ende des Schuljahres (31.12.) und zum 31.07. erfolgen. Sie ist dem Schüler mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 19

Härtefallregelung

Der Musikschulleiter kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung für den Bereich des Schulbetriebs und der Benutzung der Musikschule zulassen.

§ 20

Gesundheitsbestimmungen

Für die Musikschule gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

§ 21

Auflösung der Einrichtung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadtbetriebe Siegburg AöR oder im Falle von deren eigener Auflösung oder Aufhebung an die Kreisstadt Siegburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 16.12.2021

(André Kuchheuser)
Vorstand